

Vergütungszahlung aus überbetrieblichen Fonds³⁴**§ 38**

(1) Die Vergütung für die überbetriebliche Benutzung ist nicht zu Lasten der Kosten oder aus dem Betriebsprämienfonds, sondern aus überbetrieblichen Fonds zu zahlen.

(2) Zur Zahlung der Vergütung gemäß Abs. 1 dienen die Fonds

1. bei den den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organen; für die Benutzung im Bereich der örtlichen Räte bei den Räten der Bezirke
2. bei den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind oder die für Betriebe im Bereich der örtlichen Räte fachlich zuständig sind
3. bei dem Patentamt.

(3) Die im Abs. 2 vorgesehenen Fonds werden aus dem Staatshaushalt finanziert, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht besondere Festlegungen für die Finanzierung dieser Fonds getroffen sind.

§ 39

(1) Die Vergütung ist aus den Fonds der den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organe oder aus dem Fonds des Rates des Bezirkes zu zahlen, wenn die Benutzung nur im Bereich des jeweiligen unmittelbar übergeordneten Organs oder im Bereich eines Bezirkes stattfindet.

(2) Die Vergütung ist aus dem Fonds des zentralen Organs des Staatsapparates zu zahlen, wenn

1. die Benutzung nur in seinem Bereich stattfindet und
2. die Vergütung nicht aus einem Fonds gemäß Abs. 1 zu zahlen ist.

(3) In allen in den Absätzen 1 und 2 nicht erfaßten Fällen ist die Vergütung aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen.

(4) Soll die Vergütung aus einem überbetrieblichen Fonds gezahlt werden, so ist sie durch das dem erstbenutzenden Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ zu berechnen. Sind die Zahlungen nicht aus seinem überbetrieblichen Fonds vorzunehmen, so hat dieses Organ einen mit Gründen versehenen Antrag bei dem Organ einzureichen, aus dessen Fonds die Zahlungen vorzunehmen sind. Anträge auf Zahlungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes bedürfen der Bestätigung durch das zentrale Organ des Staatsapparates, zu dessen Bereich der erstbenutzende Betrieb gehört.

§ 40**Zahlungsfristen**

(1) Die Vorvergütung ist unverzüglich nach Benutzungsbeginn, spätestens nach Ablauf von 8 Wochen, in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 spätestens 8 Wochen nach Annahme zur Benutzung oder nach Bestätigung der Unterlagen zu zahlen. Vergütungen für die Realisierung sowie zu erstattende Aufwendungen sind spätestens 8 Wochen nach Benutzungsbeginn zu zahlen. Aufwendungen, die in Erfüllung einer Neuerer- oder Realisierungsvereinbarung entstanden sind, werden unmittelbar nach ordnungsgemäß erbrachter Leistung erstattet. Im Falle des § 29 Abs. 4 sind die Aufwendungen nach Bestätigung

34. Vgl. Vierte DB zur NeuererVO — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — vom 31.7. 1963 (GBl. II S. 540), § 7.